

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen
Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe
(Bekanntmachungssatzung)
Vom 16. Juli 1998**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 32/98 vom 10.08.98,
geändert in Nr. 15/99 vom 15.04.99, in Nr. 40/99 vom 07.10.99,
in Nr. 16/00 vom 20.04.00, in Nr. 39/02 vom 26.09.02 und in Nr. 29-30/07 vom 26.07.07*

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über Große Kreisstädte vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 662) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 16. Juli 1998 / 18. März 1999 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:	Seite:
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Öffentliche Bekanntmachung	1
§ 3 Ersatzbekanntmachung	2
§ 4 Notbekanntmachung	2
§ 5 Ortsübliche Bekanntgabe und ortsübliche Bekanntmachung	2
§ 6 Vollzug der Bekanntmachung	4
§ 7 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten	4

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Dresden, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Soweit durch Rechtsvorschriften die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, kann diese auch nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Dresden sind, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, im "Dresdner Amtsblatt" zu veröffentlichen.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3**Ersatzbekanntmachung**

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle (mit Angabe von: Amt, Gebäude, Straße, Haus-Nr., Zimmer-Nr.) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4**Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5**Ortsübliche Bekanntgabe und ortsübliche Bekanntmachung**

(1) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichung im "Dresdner Amtsblatt" der Landeshauptstadt Dresden.

(2) Ladungen und Tagesordnungen zu den Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse sind im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, an der Bekanntmachungstafel neben der Informationsstelle anzubringen.

(3) Ladungen und Tagesordnungen der Ortsbeiratssitzungen sind in den jeweiligen Ortsämtern im Schaukasten auszuhängen.

³⁾ (4) Die Ladungen und Tagesordnungen der Ortschaftsräte werden an folgenden Stellen ortsüblich bekanntgemacht:

- | | |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| Altfranken | - Schaukasten vor dem Gebäude - Otto-Harzer-Str. 2, |
| ²⁾ Cossebaude | - Schaukasten im Eingangsbereich der Örtlichen Verwaltungsstelle Dresdner Str. 3 |
| ⁵⁾ Oberwartha | - Schaukasten Friedensplatz, |
| ¹⁾ Gompitz | - Schaukasten vor dem Gebäude Altnossener Str. 46 a (ehemalige Gemeindeverwaltung), |

¹⁾ Änderungen, Dresdner Amtsblatt Nr. 15/99 vom 15.04.99, Seite 17

²⁾ Änderungen, Dresdner Amtsblatt Nr. 40/99 vom 07.10.99, Seite 15

³⁾ Änderungen, Dresdner Amtsblatt Nr. 16/99 vom 20.04.00, Seite 12

⁵⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 29-30/07 vom 26.07.07, Seite 16

- 1) ⁴⁾ Langebrück - Schaukasten vor der Verwaltungsstelle Weißiger Str. 5,
am Eingang Badstraße
- 1) Schönborn - Schaukasten vor dem Gebäude Seifersdorfer Str. 6
- 1) Mobschatz - Schaukasten vor dem Gebäude Dresdner Str. 6
(ehemalige Gemeindeverwaltung),
- Schaukasten Ernst-Thälmann-Str. 10
- 1) Schönfeld-Weißig Ortsteil Weißig
- Schaukasten vor dem Gebäude An der Prießnitzau 11/13
(örtliche Verwaltungsstelle),
- Schaukasten Bushaltestelle "Südstraße"
Ortsteil Pappritz
- Schaukasten vor dem Gebäude Schulstr. 8
Ortsteil Schönfeld
- Schaukasten Bushaltestelle "Am Markt"
Ortsteil Eschdorf
- Schaukasten am Gasthof Eschdorf "Landei"
- 1) Weixdorf - Schaukasten in der Verwaltungsstelle Weixdorfer Rathausplatz 2
(ehemaliges Rathaus Weixdorf)

(5) Verwaltungsakte werden durch Aushang im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19 sowie in allen Ortsämtern und an den Orten der Bekanntmachung der Ortschaftsratssitzungen ortsüblich bekanntgemacht.

§ 6

Vollzug der Bekanntmachung

³⁾ (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Dresdner Amtsblattes vollzogen. Im Fall der Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist von einer Woche vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 Satz 1 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 7

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung vom 23. Dezember 1993 außer Kraft.

Dresden, 21. Juli 1998

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

¹⁾ Änderungen, *Dresdner Amtsblatt Nr. 15/99 vom 15.04.99, Seite 17*

²⁾ Änderungen, *Dresdner Amtsblatt Nr. 40/99 vom 07.10.99, Seite 15*

³⁾ Änderungen, *Dresdner Amtsblatt Nr. 16/99 vom 20.04.00, Seite 12*

⁴⁾ Änderungen, *Dresdner Amtsblatt Nr. 39/02 vom 26.09.02, Seite 15*